

Letzte Ölung für Umgehungsversuche

Ein Urteil des Landgerichts Berlins macht die Gründung deutscher Töchter durch ausländische Gesellschaften zum Zweck der Prozessführung sinnlos

► **Prozessrecht** ◀ Das LG Berlin hat Ende Oktober der deutschen Tochtergesellschaft des texanischen Ölkonzerns Moncrief Oil International Inc. (MOIL) aufgegeben, innerhalb eines Monats für die Prozesskosten von Gazprom eine Sicherheit in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro zu leisten. Damit hat erstmalig ein deutsches Gericht Prozesskostensicherheit von einer deutschen GmbH verlangt. Dies ist außergewöhnlich, da Prozesskostensicherheit nach § 110 ZPO nur solche Gesellschaften trifft, die ihren Sitz außerhalb der EU haben. Das LG Berlin sah diese Voraussetzung erfüllt, obwohl die deutsche Moncrief-Tochter in Frankfurt ansässig ist.

Rechtsmissbräuchlich. „Die deutsche Moncrief wurde zum Zweck der Prozessführung gegründet und hat nicht genug Eigenkapital, um die Prozesskosten aufzubringen“, lautet der vom Gericht bestätigte Vorwurf des Frankfurter Litigators Dr. Mark Hilgard. Der Mayer Brown-Partner hatte als Prozessvertreter von Gazprom die Einrede der mangelnden Sicherheit für Prozesskosten erhoben. „Sonst würde Gazprom bei dem zu erwartenden Prozesserfolg auf seinen Kosten sitzenbleiben“, so Hilgard, denn die Prozesskosten überstiegen bei Weitem das Stammkapital von 25.000 Euro. Dies sei eine bewusste Umgehung des § 110 ZPO – auch das Gericht bestätigte dies und be-



FOTO: ANDREAS ANHALT

Texanischer Ölkonzern in der Bredouille: Prozesskostensicherheit in Millionenhöhe – trotz deutscher GmbH.

zeichnete das Verhalten von Moncrief als „rechtsmissbräuchlich“ oder „unzulässig.“ Die GmbH sei so zu behandeln, als hätte sie ihren Firmensitz wie die Muttergesellschaft in Texas.

Tatsächlich bot die GmbH, die aus abgetretenen Ansprüchen der MOIL gegen Gazprom vorgeht, keine eigenen Mitarbeiter und Geschäftsräume. Geschäftsführer der GmbH ist neben den amerikanischen Vorsitzenden Klaus Nieding aus der Frankfurter Kanzlei Nieding + Barth, dessen Räumlichkeiten und Infrastruktur die GmbH mietet und als Zustellungsadresse nutzt.

Immense Auswirkungen. Der Frankfurter Anwalt ist zugleich Prozessvertreter der GmbH und wirft dem LG Berlin vor: „Es wurden einseitig interpretierte Indizien zu Lasten der Klägerin gewertet, ohne ihren Sachvortrag und die Beweislast der Beklagten hinreichend zu berücksichtigen.“ Die GmbH verfüge nicht nur über ein ausreichendes Vermögen in Deutschland, sondern gehe auch einer umfangreichen Geschäftstätigkeit nach. Die Beklagte hätte diese Geschäfte gerne im Einzelnen ausgebreitet, aber ein Mindestmaß an Schutz und Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Moncrief Oil-Gruppe vor einem ihrer schärfsten Wettbewerber hätte sie daran gehindert. „Das Urteil entspricht nicht der Rechtsprechung des BGH zur Prozesskostenbürgschaft“, so Nieding, denn der BGH gehe davon aus, dass eine Abtretung einer Forderung einer Nicht-EU-Gesellschaft an eine deutsche GmbH keine rechtswidrige Umgehung des § 110 ZPO darstelle.

Für deutsche Tochterunternehmen internationaler Gesellschaften könnte das Urteil immense Auswirkungen haben: „Folgt man der irrigen Rechtsauffassung des LG Berlin, würde das in Zukunft immer bedeuten, dass bei Klagen Bürgschaften der jeweiligen Muttergesellschaft gestellt werden müssten“, so Klaus Nieding. Hilgard sieht in dem Urteil das Ende dieser Praxis: „Das Urteil schiebt Umgehungsversuchen internationaler Unternehmen einen Riegel vor.“ (sg)

Moncrief erleidet Etappenniederlage gegen Gazprom

Die Hintergründe des Klagemarathons

Landgericht Berlin (29.10.2009, Az. 33 O 433/07): Eine Sicherheit von 1.813.985,58 Euro muss Moncrief leisten, um am LG Berlin zu klagen. Das Zwischenurteil ist unanfechtbar, wird aber anfechtbares Endurteil, wenn Moncrief die Sicherheit nicht leistet.

In der **Hauptsache** geht es um die Schadensersatzforderung von Moncrief gegen Gazprom in Höhe von 12 Milliarden US-Dollar. Firmenchef Richard Moncrief wirft Gazprom vor, sich von BASF und Wintershall zum Vertragsbruch verleitet haben zu lassen, weshalb Moncrief nicht an der Exploration des westsibirischen Gasfeldes Jushno-Russkoje beteiligt worden war.

2005 hatte Moncrief beim Landgericht Frankenthal bereits **erfolglos gegen BASF und Wintershall** geklagt. Die zunächst vor einem Bezirksgericht in Texas angestrebte Klage wurde mangels Zuständigkeit zurückgewiesen. Daraufhin forderte Moncrief vor dem LG Frankenthal von BASF und Wintershall Schadensersatz in Höhe von rund 8,5 Milliarden US-Dollar. Damals klagte noch die amerikanische Muttergesellschaft und leistete vor dem LG Frankenthal für die Prozesskosten von BASF und Wintershall je eine Sicherheit in Höhe von 1.374.000 Euro. Das Gericht wies die Klage 2007 mit der Begründung ab, es gebe für die geltend gemachten Ansprüche keine Rechtsgrundlage.

Zusammengestellt von Sandra Grillemeier